Zeichnerische Festsetzungen

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzV) und Landesbauordnung (LBauO)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 6 BauGB u. §§ 3, 4, 5, u. 6 BauNVO)

- WA — Allgemeine Wohngebiete (siehe textl. Festsetzung Nr. 1)
- WR — Reine Wohngebiete
- WR* — Reines Wohngebiet (siehe textl. Festsetzung Nr. 4.2.1)
- MI — Mischgebiete
- MD — Dorfgebiet
- 3 Wo — Beschränkung der Zahl der Wohnungen

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19 Abs. 4 u. 20 Abs. 3 BauNVO)

- GR 200 m² — Grundfläche als Höchstmaß (siehe textl. Festsetzung Nr. 2)
- GF 250 m² — Geschoßfläche als Höchstmaß
- II — Zahl der Vollgeschosse (-Höchstmaß)
- TH — Traufhöhe (siehe textl. Festsetzung Nr. 7)
- FH — Firsthöhe (siehe textl. Festsetzung Nr. 7)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO, § 88 LBauO)

- o — Offene Bauweise
- 30° - 45° — Dachneigung (siehe textl. Festsetzung Nr. 8)
- Firstrichtung (bezieht sich auf gesamtes Baufenster)
- Baugrenze

Erläuterung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
Beschränkung der Zahl der Wohnungen	
Grundfläche Flächenangabe als Höchstmaß in m²	Geschoßfläche Flächenangabe als Höchstmaß in m²
Bauweise	Dachneigung Mindest- und Höchstneigung in °
Indix - Höhenbezugspunkt 1.) Straße "A" 2.) Straße "B" 3.) Straße "D" 4.) Straße "E"	Traufhöhe als Höchstmaß in m Firsthöhe als Höchstmaß in m

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V — Verkehrsberuhigter Bereich

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

- Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
- Elektrizität (Trafostation)
- Abfälle, zur Verwertung (Depotcontainerstandort)

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB)

- Hauptversorgungsleitungen unterirdisch (Hauptwasserleitung)

7. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
- Spielplatz

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe textl. Festsetzung Nr. 11)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzung Nr. 10.5)
- Anpflanzen von Bäumen (siehe textl. Festsetzung Nr. 10.3, 10.4, 10.6, 10.5.1)
- Anpflanzen von Sträuchern (siehe textl. Festsetzung Nr. 10.3, 10.4, 10.6)
- M 6 — Landespflegerische Maßnahmen (siehe textl. Festsetzungen Nr. 10.3, 10.4, 10.5, 10.6, 11)

9. Sonstige Planzeichen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 9, 21, 26, u. Abs. 7 BauGB, § 16 Abs. 5 BauNVO)

- PARKPLATZ — Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird: Privater Parkplatz Maschinenfabrik (siehe textl. Festsetzung Nr. 10.5)
- R 1 — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger (siehe textl. Festsetzung Nr. 12.1)
- R 2 — Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger (siehe textl. Festsetzung Nr. 12.2)
- R 3 — Leitungsrecht zu Gunsten der Stadtgemeinde Pirmasens (siehe textl. Festsetzung Nr. 12.3)
- R 4 — Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger und der Stadtgemeinde Pirmasens (siehe textl. Festsetzung Nr. 12.4)
- R 5 — Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger (siehe textl. Festsetzung Nr. 12.5)
- R 6 — Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Nutzer des Flurstückes Pl. Nr. 600/2 (siehe textl. Festsetzung Nr. 12.6)
- R 7 — Leitungsrecht zu Gunsten des Betreibers der Wasserleitung (siehe textl. Festsetzung Nr. 12.7)
- Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (siehe textl. Festsetzung Nr. 9.1)
- Flächen für Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (siehe textl. Festsetzung Nr. 9.1)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung

Erläuterung der zeichnerischen Grundlagen und Planungshinweise:

- Vorhandene Wohn- und Nebengebäude
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Höhenschichtlinie
- Stromversorgungsleitung mit Sicherheitsstreifen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Bestandteil des Bebauungsplanes sind die Textfestsetzungen vom 28.02.2000.

Dem Bebauungsplan ist weiterhin eine Begründung beigefügt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 1987 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wurde am 31. Dezember 1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 11. Januar 1988 bis einschließlich 11. Februar 1988.

Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 8. März 1999 dem Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Stadt Pirmasens vom 14. Juni 1999 bis einschl. 14. Juli 1999 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurde am 02. Juni 1999 ortsüblich bekanntgemacht.
In der Zeit vom 08.März 2000 bis 23. März 2000 lag der Bebauungsplan erneut aus. Ort, Dauer und der Hinweis, dass nur zu den nach der 1. Offenlage geänderten Planinhalten Anregungen vorgebracht werden können, wurde am 26. Februar 2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 19 Juni 2000 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung dazu gemäß § 10 Abs.1 BauGB beschlossen.
Die Einhaltung des Bebauungsplanverfahrens nach den Vorschriften des BauGB und die Übereinstimmung der im Bebauungsplan enthaltenen textlichen und zeichnerischen Aussagen mit dem Willen des Stadtrates wird hiermit bestätigt.

Ausgefertigt:
Pirmasens, 25.07.2000

gez. Krekeler
Oberbürgermeister

Der Beschluss über den Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs.3 BauGB am 05.08.2000 unter Hinweis auf den Ort seiner Auslegung ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.

STADTVERWALTUNG PIRMASENS
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan "Am Torweg"

E 101 "Am Torweg"
Kopie Ausfertigung rechtskraft

Übersichtslageplan

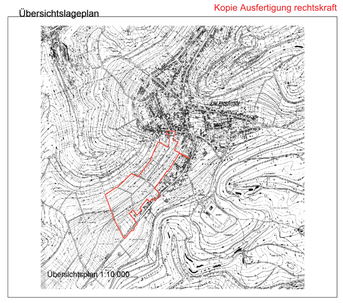

Ortsbezirk Erlenbrunn

Projekt-Nr. \ Verfahrensschritt: E 101 \ 1000

Rechtsverbindliche Planfassung

		am	von	
Aufgestellt		05.1999	Tro	Plangrundlage erstellt auf der Basis der Flurkarten des Katasteramtes Pirmasens. Kein amtlicher Katasternachweis
Gezeichnet		05.1999	Sch	
				Rechtsverbindlich am 05.08.2000
Zuletzt geändert	29.02.2000		Sch	Pirmasens, den 07.08.2000 — gez. Loeser, Oberbaurat

NORD

M 1:1000

G:\Daten\Texte\Bplan\Inbearb\B1E\101\ GIS\Projekt\B-Plan Torweg

Ausgedruckt am: 06.06.2001